



Amtsblatt der Stadt Wesseling

Bekanntmachung über die Wirksamkeit eines Bauleitplans

76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wesseling „Energie Campus Shell“

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Feststellungsbeschluss über die 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ gefasst.

Das Plangebiet umfasst 3 Teilflächen am südwestlichen Rand des „Shell Energy and Chemicals Park Rheinland“ am Standort Wesseling mit einer Gesamtfläche von 17,8 ha (siehe Lageplan). Mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen so die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 1/141 „Energie Campus Shell“ geschaffen werden.

Die Bezirksregierung Köln hat die 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ mit Verfügung vom 05.08.2024 wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wesseling am 02.07.2024 beschlossene 76. Änderung des Flächennutzungsplans.

Hinweise

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.“

Die 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB) können von jedermann bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Zimmer 313- 315) während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 Dienstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
 Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
 Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Unterlagen der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ sind ferner über den Link <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/aktuelles.php> abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ wirksam.

Hinweise:

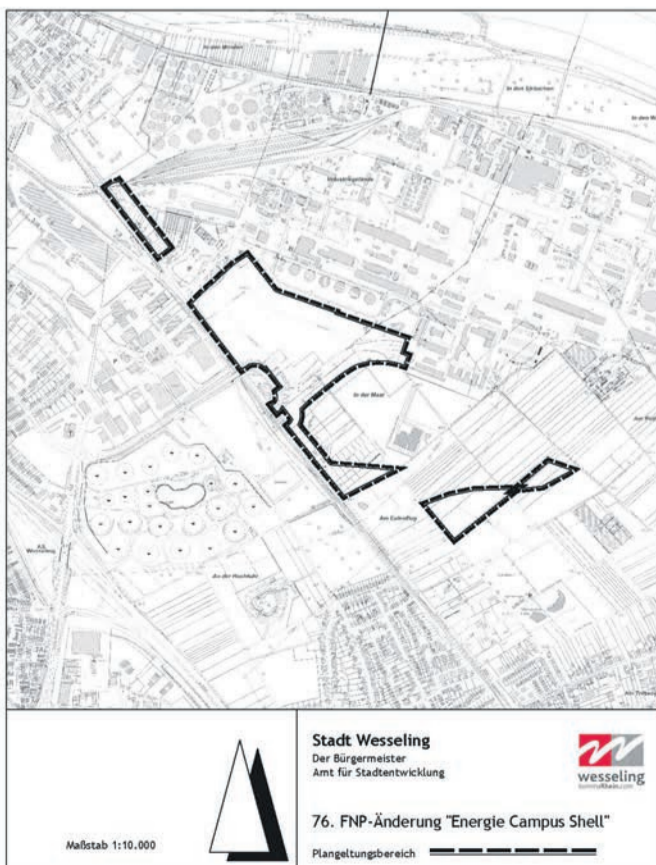
1. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Wesseling, den 02.09.2024

Der Bürgermeister
 gez. Ralph Manzke



Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bauleitplanes

Bebauungsplan Nr. 3/146 „Störfallrecht – Rodenkirchener Straße“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/146 „Störfallrecht – Rodenkirchener Straße“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für den gewerblich geprägten Standort Brühler Straße/Rodenkirchener Straße im Südosten von Wesseling-Berzdorf ist der Bebauungsplan Nr. 3/14, 7. Änderung seit 27.02.2008 rechtskräftig. Der Standort stellt eine durch Einzelhandel (ALDI, Hagebaumarkt, Euronix usw.) und Gewerbebetriebe („Helmut Glessen“ Autoteile, „Heitkamp“, usw.) gewachsene Gemengelage dar. Mit dem Bebauungsplan Nr. 3/14, 7. Änderung wurde die bestehende Situation durch die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele für diesen Bereich insbesondere in Bezug auf die Einzelhandelsthematik planungsrechtlich geregelt.

Im Bebauungsplan Nr. 3/14, 7. Änderung (aus 2008) wurden die Belange des Störfallrechts noch nicht behandelt. Derzeit ist in diesem Bereich eine uneingeschränkte Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen i. S. d. Seveso-III-Richtlinie zulässig. Inzwischen wurden die Belange des Störfallrechts in Wesseling umfänglich untersucht (siehe gesamtstädtisches Gutachten TÜV-Nord 2015) und der Umgang mit diesem Thema in einem städtebaulichen Konzept zur Seveso-III-Richtlinie (STEK 2019) festgelegt.

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3/146 ist es, für den südlichen und östlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3/14, 7. Änderung zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen festzusetzen, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Dabei sollen die gemäß dem STEK 2019 als schutzbedürftig definierten Nutzungen entsprechend deren Lagen in den festgelegten Planungsbereichen eingeschränkt werden. Die Stadt Wesseling verfolgt mit diesem Bebauungsplan das Ziel, abgewogene und angemessene Regelungen zur Berücksichtigung der sevesorechtlichen Anforderungen zu treffen und in verbindliches Planungsrecht umzusetzen.

Zur Umsetzung der vorgenannten Planungsziele der Stadt Wesseling besteht ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/146. Die Planungsunterlagen sind im Internet über <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php> abrufbar.

Wesseling, den 18.09.2024

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Matthias Neeser
 Beigeordneter



Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bauleitplanes

Bebauungsplan Nr. 3/147 „Brühler Straße/Rodenkirchener Straße Nord“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/147 „Brühler Straße/Rodenkirchener Straße Nord“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.“

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für den gewerblich geprägten Standort Brühler Straße/Rodenkirchener Straße im Südosten von Wesseling-Berzdorf ist der Bebauungsplan Nr. 3/14, 7. Änderung seit 27.02.2008 rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 3/14, 7. Änderung wurde zunächst im Rahmen eines Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht in Köln (VG Köln) inzident geprüft. Das VG Köln hat mit seinem Urteil vom 21.07.2010 die Klage abgewiesen und keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 3/14, 7. Änderung geäußert.

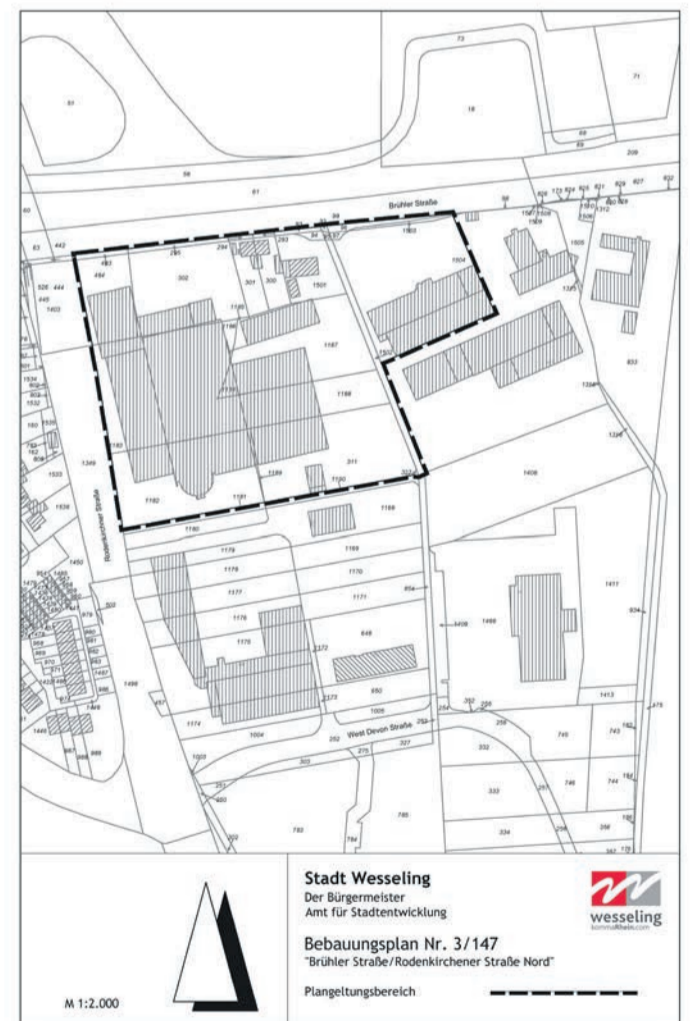
Nach einem Berufungsantrag wurde dieser Fall beim Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) erneut behandelt und mit einem Vergleich (vom 30.10.2012) abgeschlossen. Da dieser Bebauungsplan einen wesentlichen Beitrag zur Steuerung des Einzelhandels in diesem Bereich leistet, ist dafür Sorge zu tragen, dass er weiterhin seine Rechtskraft behält. Hierfür ist eine Überarbeitung der festgesetzten Sondergebiete (SO 1 und SO 2) geboten.

Des Weiteren wurden im Bebauungsplan Nr. 3/14, 7. Änderung die Belange des Störfallrechts noch nicht berücksichtigt. Derzeit ist in diesem Bereich eine uneingeschränkte Ansiedlung von schutzbedürftigen Nutzungen i. S. d. Seveso-III-Richtlinie zulässig. Inzwischen wurden die Belange des Störfallrechts in Wesseling umfänglich untersucht (siehe gesamtstädtisches Gutachten TÜV-Nord 2015) und der Umgang mit diesem Thema in einem städtebaulichen Entwicklungskonzept zur Seveso-III-Richtlinie (StEK 2019) festgelegt. Die Ziele aus dem STEK 2019 können erst durch die Aufstellung von Bebauungsplänen rechtsverbindlich umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der vorgenannten Planungsziele der Stadt Wesseling besteht ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/147. Die Planungsunterlagen sind im Internet über <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php> abrufbar.

Wesseling, den 18.09.2024

Der Bürgermeister
 In Vertretung
 gez. Matthias Neeser
 Beigeordneter



Impressum:

Herausgeber:
 Stadt Wesseling - Der Bürgermeister, 50387 Wesseling

Redaktion: Christina Leyendecker, Ratsbüro,

Telefon: 02236/701-251, Fax 0 2236/701-6251,
 E-Mail: cleyendecker@wesseling.de,
 Internet: www.stadt-wesseling.de,

Bezug:

- Veröffentlichung im Werbekurier und Verteilung an alle Haushalte,
- Kostenlose Auslage - soweit der Vorrat reicht - im Bürgeramt und der Bücherei des Rathauses
- Kostenpflichtiger Postversand in Absprache mit der Redaktion

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.